Abrundungssatzung Lehsten

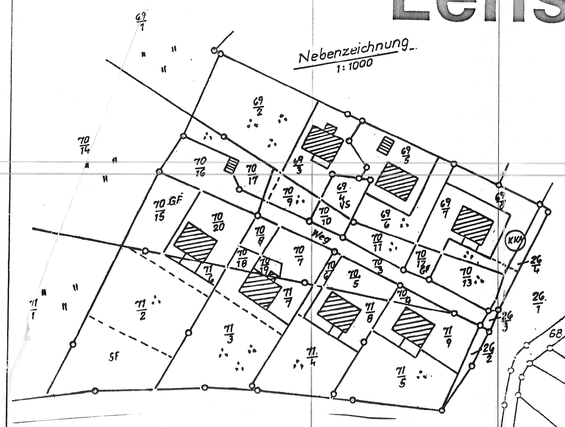

M 1:2000

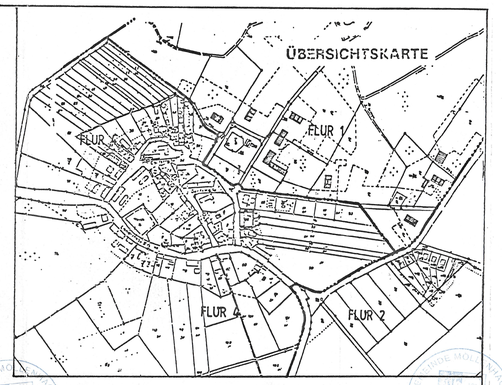

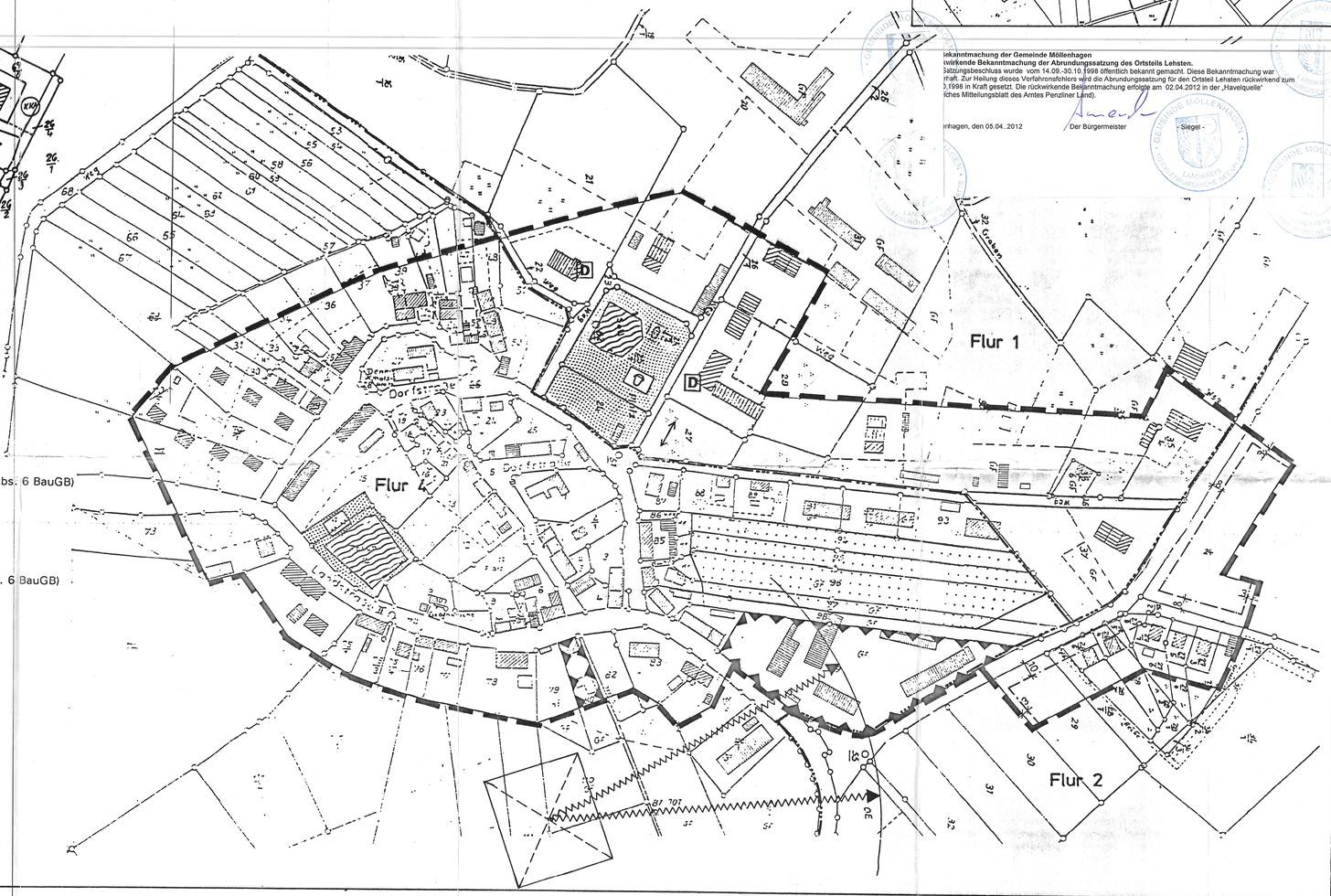

ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Wohngebäude und Gemeinbedarfseinrichtungen
- Neben- und Wirtschaftsgebäude
- Dauerhafte öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 u. Abs. 6 BauGB)
- Zweckbestimmung Spielplatz
- Parkanlage
- Dauerhafte private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 u. Abs. 6 BauGB)
- 24 Flurstück mit Nr.
- Flurgrenze
- D Baudenkmal (nachrichtlich übernommen)
- Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Firstrichtung für Hauptdächer (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Wasserflächen (§ 9 Abs.1 Nr.16 BauGB)
- Altlastenverdachtflächen (nachrichtlich übernommen)
- Emmissionsreichweite (nachrichtlich übernommen)

Satzung der Gemeinde Möllenhagen zur Festlegung und Abrundung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Lehsten nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 1und 3 BauGB sowie § 4 Abs. 2a BauGB- Maßnahmengesetz und in Verbindung mit Festsetzungen nach §9 BauGB und § 86 LBauO M-V

§1
Räumlicher Geltungsbereich
Die Grundstücke aus der Flur 1, 2 und 4 der Gemarkung Lehsten , die sich in der Planzeichnung mit dem Maßstab 1: 2 000 innerhalb der schwarzen Umrandung befinden , liegen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§2
Festsetzungen
Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung werden gem. § 34 Abs. 4 Satz 3 und 4 i.V. mit § 9 Abs.1 BauGB und § 86 der LBauO M-V folgende textliche Festsetzungen getroffen:

2.1
Für die gem. §4 Abs. 2a BauGB- Maßnahmengesetz zu überbauenden Grundstücke der Flur 2 der Gemarkung Lehsten sind Teile der Flurstücke 24,28/7 und 29 ausschließlich zugunsten Wohnzwecke dienende Vorhaben bzw. Wohngebäude zulässig.

2.2 Festsetzungen gem. § 9 BauGB

-Nebengebäude und Nebenanlagen dürfen gegenüber dem Hauptgebäude nicht vorspringen.(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

-Auf den Flurstücken 20, 21, 27, 28, 30,31, 35/5, 35/4,37 der Flur 1 der Gemarkung Lehsten sind nur Hauptgebäude mit einer Mindestgrundfläche von 200 m² zu errichten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V.m. § 16 BauNVO).

-An den im Geltungsbereich der Satzung gem. §2 des Ersten Naturschutzgesetzes des Landes Mecklenburg- Vorpommern befindlichen Hecken, Baumanpflanzungen und Feuchtbereichen sind alle Maßnahmen zu unterlassen, welche zu einer Zerstörung oder Beeinträchtigung dieser Biotope führen können.

-Die vorhandenen Bäume mit mehr als 50 cm Stammumfang in 1 m Höhe über der Bodenfläche sind zu erhalten. Dies gilt auch für Obstbäume einschließlich Eßkastanie und Walnuß. Bestehende topographische Höhenlagen an den Baumstandorten sind zu erhalten. Ausnahmen können nur in Verbindung mit fachgerechten Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen zugelassen werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr.25b und Abs. 2 BauGB)

- Auf den gemäß § 4 Abs.2a BauGB - Maßnahmengesetz zu überbauenden Grundstücken ist je angefangene 100 m² überbauter Grundstücksfläche ein Laubbaum mittlerer Größe oder ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)

-Für alle im öffentlichen Raum neu zu pflanzenden Bäume werden einheimische Laubbaumarten festgesetzt. Diese sind fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)

2.3 Örtliche Bauvorschriften gem. § 86 LBauO M-V

-Vorgartenflächen sind größtenteils unversiegelt anzulegen und zu begrünen. Befestigte Flächen (Geh- und Fahrflächen, Stellplätze usw.) dürfen insgesamt 20% der Vorgartenfläche nicht überschreiten. (§ 86 Abs. 1 Nr. 4 LBauO M-V)

-Einfriedungen von Vorgärten, die sich im öffentlichen Raum befinden, dürfen maximal 0,8 m hoch sein. (§ 86 Abs. 1 Nr. 4 LBauO M-V)

§3
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Bekanntmachung der Gemeinde Möllenhagen
rückwirkende Bekanntmachung der Abrundungssatzung des Ortsteils Lehsten.
Satzungsbeschluss wurde vom 14.09.-30.10.1998 öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung war ...raft. Zur Heilung dieses Verfahrensfehlers wird die Abrundungssatzung für den Ortsteil Lehsten rückwirkend zum ...1998 in Kraft gesetzt. Die rückwirkende Bekanntmachung erfolgte am 02.04.2012 in der „Havelquelle" ...ches Mitteilungsblatt des Amtes Penzliner Land).

...nhagen, den 05.04..2012 Der Bürgermeister - Siegel -

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Gemeindevertretung hat am 10.10.95 den Entwurf der Satzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Möllenhagen, 29.01.98 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Die Bürgermeisterin

2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.10.95 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Möllenhagen, 29.01.98 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Die Bürgermeisterin

3. Der Entwurf der Satzung und die Begründung haben in der Zeit vom 17.11.95 bis zum 27.12.95 öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 17.11.95 bis zum 27.12.95 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
Möllenhagen, 29.01.98 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Die Bürgermeisterin

4. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 4.02.98 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Möllenhagen, 29.01.98 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Die Bürgermeisterin

5. Der katastermäßige Bestand am 03.04.1997 wird als richtig dargestellt bescheinigt.Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: 2000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
Waren (Müritz), 07.01.1998 (Ort,Datum,Siegelabdruck) i.V. (Unterschrift) Leiter des Katasteramtes

6. Die Satzung über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage in Verbindung mit der erweiterten Abrundung Lehsten wurde am 04.11.97 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 04.11.97 gebilligt.
Möllenhagen, 29.01.98 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Die Bürgermeisterin

7. Die Genehmigung der Satzung wurde mit Erlaß des Landrates des Müritzkreises am 01.07.98 AZ ..... erteilt.
Möllenhagen, 02.09.98 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Die Bürgermeisterin

8. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Möllenhagen, 10.09.98 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Die Bürgermeisterin

9. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 14.9.98 bis zum 30.10.98 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 15.02.99 in Kraft getreten.
Möllenhagen, 04.11.98 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Die Bürgermeisterin

KOPIE

GENEHMIGUNGSFASSUNG

15. DEZ. 1999

SCHÜTZE & WAGNER
ARCHITEKTEN FÜR STADTPLANUNG
JOHANNESSTRASSE 15A
17034 NEUBRANDENBURG
TEL (03 95) 4 50 81 31
FAX (03 95)

1. Überarbeitung des Entwurfs

Erarbeitet im Auftrag der Gem. Möllenhagen

Stand: Nov. 1997